



Jugendschutzgesetz

§	Inhalt	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
	- zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5.00 - 23.00 Uhr			
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u.a. Disco, Club, Abi-Party)			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen- von anerkannten Trägern der Jugendhilfe - bei künstlerischer Betätigung - zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
9	Abgabe/ Verzehr von Brandwein, brandweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/ Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.			
10	Rauchen in der Öffentlichkeit			
11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur entsprechend der Freigabekennzeichen des Films und Vorspanns	ab 20 Uhr 	ab 22 Uhr 	ab 24 Uhr
12	Abgabe von Videokassetten und Bildträgern nur entsprechend der Freigabekennzeichen	ohne Altersbeschränkung ab 6/ 12/ 16 Jahre		
13	Spielen an Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur entsprechend der Freigabekennzeichen			

erlaubt

nicht erlaubt !



= nur in Begleitung Erziehungsberechtigter

Mit diesen Zeichen gekennzeichnete Verbote und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet.

Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.